

Friedhofssatzung des Marktes Burkardroth

vom 18. Juni 2015

Aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Markt Burkardroth folgende

Satzung

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Bestattungseinrichtung
- § 2 Bestattungsanspruch

II. Bestattungsvorschriften

- § 3 Anzeigepflicht
- § 4 Größe der Gräber
- § 5 Ruhezeiten

III. Aussegnungshallen

- § 6 Benutzung der Aussegnungshallen
- § 7 Benutzungszwang
- § 8 Überführung in eine Aussegnungshalle
- § 9 Reinigen der Aussegnungshallen
- § 10 Aufbahren der Leiche
- § 11 Beleuchtung der Aussegnungshallen und Besuchsregelung
- § 12 Sektionen

IV. Grabstätten

- § 13 Nutzungsrecht
- § 14 Arten der Grabstätten
- § 15 Reihengräber
- § 16 Doppelgräber
- § 17 Urnenerdgräber und Urnennischen
- § 18 Beisetzung in Doppelgräber
- § 19 Übertragung des Sondernutzungsrechtes
- § 20 Verzicht auf das Sondernutzungsrecht
- § 21 Aschenbeisetzung in Erdgräber, Urnenwänden, Urnenhain/Stelenfeld und Urnenbaumgrabstätten
- § 22 Umbettung auf Antrag

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 23 Errichtung von Grabmalen
- § 24 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für alle Friedhöfe
- § 25 Größe der Grabmale bei Erdbestattungen (mit Ausnahme der Rasenfriedhöfe)
- § 26 Gestaltungsvorschriften für die Rasenfriedhöfe

- § 27 Gestaltungsvorschriften für Urnenwände, Urnenerdgräber, Urnenhain/Stelenfeld und Urnenbaumgrabstätten
- § 28 Standsicherheit
- § 29 Pflege der Grabstätten

VI. Ordnungsvorschriften

- § 30 Öffnungszeiten
- § 31 Verhalten auf Friedhöfen
- § 32 Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen

VII. Schlussvorschriften

- § 33 Haftung
- § 34 Alte Nutzungsrechte
- § 35 Zuwiderhandlungen
- § 36 Gebühren im Bestattungswesen
- § 37 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Bestattungseinrichtung

- (1) Zum Zwecke einer geordneten und würdigen Totenbestattung unterhält der Markt Burkardroth die folgende öffentliche Bestattungseinrichtung:
- Friedhof (Neuer Teil mit Urnenwänden sowie Erweiterungsteil mit Aussegnungshalle - siehe anliegender Lageplan) im Eigentum des Marktes Burkardroth im Gemeindeteil Burkardroth für die Gemeindeteile Burkardroth, Wollbach und Zahlbach;
 - Friedhof (Alter Teil - siehe anliegender Lageplan) im Eigentum der Katholischen Kirchenstiftung Burkardroth im Gemeindeteil Burkardroth, durch Vertrag in die Verwaltung des Marktes übergeleitet, für die Gemeindeteile Burkardroth, Wollbach und Zahlbach;
 - Friedhof (nördlicher Friedhofsteil - 2012 zum Rasenfriedhof umgestaltet) und Aussegnungshalle im Eigentum des Marktes Burkardroth im Gemeindeteil Premich für den Gemeindeteil Premich;
 - Rasenfriedhof (Kirchenumgriff) im Eigentum der Katholischen Kirchenstiftung Premich, durch Vertrag in die Verwaltung des Marktes übergeleitet, für den Gemeindeteil Premich
 - Friedhof und Aussegnungshalle im Eigentum des Marktes Burkardroth
 - im Gemeindeteil Frauenroth für den Gemeindeteil Frauenroth;
 - im Gemeindeteil Gefäll für den Gemeindeteil Gefäll;
 - im Gemeindeteil Katzenbach für den Gemeindeteil Katzenbach;
 - im Gemeindeteil Lauter für den Gemeindeteil Lauter;
 - im Gemeindeteil Ohrberg für den Gemeindeteil Ohrberg;
 - im Gemeindeteil Stangenroth für den Gemeindeteil Stangenroth;
 - im Gemeindeteil Stralsbach für den Gemeindeteil Stralsbach und
 - im Gemeindeteil Waldfenster für den Gemeindeteil Waldfenster.

- (2) Die in Absatz 1 genannten Friedhöfe sind keine rechtlich getrennten Einrichtungen, sondern eine öffentliche Einrichtung des Marktes Burkardroth. Ihm obliegt die Friedhofsverwaltung.
- (3) Der Markt Burkardroth beaufsichtigt die Friedhöfe und das Bestattungswesen und überwacht die Einhaltung der nachfolgenden Bestimmungen.
- (4) Der Markt Burkardroth kann nach Besonderheit des Falles von einzelnen Bestimmungen dieser Satzung Befreiung erteilen.

§ 2

Bestattungsanspruch

- (1) In den in § 1 aufgeführten Friedhöfen werden Verstorbene bestattet,
 1. die bei Eintritt des Todes den Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde hatten oder
 2. für die ein Sondernutzungsrecht an einer belegungsfähigen Grabstätte nachgewiesen wird oder
 3. für die die Bestattung vom Inhaber einer belegungsfähigen Grabstätte beantragt wird.
- (2) Außerdem wird, sofern eine ordnungsgemäße Beisetzung anderweitig nicht gewährleistet ist, auch die Beisetzung der im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen gestattet.
- (3) In allen übrigen Fällen ist eine besondere Erlaubnis des Marktes Burkardroth erforderlich.
- (4) Die Schließung und Entwidmung der Friedhöfe richtet sich nach Art. 11 des Bestattungsgesetzes (BestG).

II. Bestattungsvorschriften

§ 3

Anzeigepflicht

- (1) Bestattungen in den in § 1 aufgeführten Friedhöfen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes beim Markt anzuzeigen.
- (2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
- (3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt der Markt Burkardroth bzw. das Bestattungsinstitut im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

§ 4

Größe der Gräber

- (1) Die einzelnen Gräber dürfen folgende Ausmaße nicht überschreiten:
 1. für die Beisetzung von Verstorbenen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr (Kindergräber):
Reihengräber: Länge 1,30 m, Breite 0,70 m
 2. für die Beisetzung von Verstorbenen ab dem vollendeten 10. Lebensjahr:
Reihengräber: Länge 2,20 m, Breite 1,00 m
Doppelgräber: Länge 2,20 m, Breite 2,10 m
Urnenerdgräber: Länge 1,00 m, Breite 1,00 m

- (2) Die Tiefe beträgt bei Reihengräbern für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 1,30 m, für Personen nach dem vollendeten 10. Lebensjahr 1,60 m.
Ist vorgesehen, dass vor Ablauf der Ruhefrist eine weitere Leiche darüber bestattet wird, so muss das Grab bei der Erstbelegung 2,20 m tief ausgehoben sein.
Entsprechendes gilt für Doppelgräber.
- (3) Zwischen den Gräbern ist ein Abstand von mindestens 30 cm einzuhalten.
- (4) Abweichungen sind nach den örtlichen Gegebenheiten zulässig.
- (5) Im Erweiterungsteil des Friedhofs Burkardroth (Abteilungen E, F, G und I) und im Rasenfriedhof von Premich ist zur Verhinderung von Staunässe unter der Grabsohle eine mindestens 30 cm dicke Retentions- und Sickerpackung vorzusehen, die aus einem Kies oder Schotter der Körnung 16/32 mm oder 32/56 mm bestehen muss. Dadurch erhöht sich dort auch die Aushubtiefe entsprechend. Das Verfüllen der Gräber darf nur mit nichtbindigem und luftdurchlässigem Material erfolgen.

§ 5 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Verstorbene bis zum 10. Lebensjahr beträgt 10 Jahre, ab dem 10. Lebensjahr 25 Jahre. Für die Beisetzung von Aschenresten beträgt die Ruhezeit 10 Jahre.
- (2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Ruhezeit
1. in der Abteilung C des Friedhofs von Burkardroth 30 Jahre und
 2. in den Abteilungen E, F, G und I des Friedhofs von Burkardroth 20 Jahre.

III. Aussegnungshallen

§ 6 Benutzung der Aussegnungshallen

Die Aussegnungshallen dienen der Aufnahme von Leichen und Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Bestattung oder Überführung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis des Marktes Burkardroth oder eines Bestatters betreten werden.

§ 7 Benutzungszwang

Entfällt

§ 8 Überführung in eine Aussegnungshalle

- (1) Mit der Überführung vom Sterbeort zur Aussegnungshalle oder zum Bestattungsort ist ein Bestattungsunternehmen zu beauftragen.
- (2) Zur Feuerbestattung kann die Leiche in ein Verbrennungsinstitut überführt werden, wenn die für Leichentransporte besonders vorgeschriebene Einsargung geschehen und ein geeignetes Leichentransportmittel zur Verbringung nach auswärts vorhanden ist.

- (3) Die Überführung in eine Aussegnungshalle ist jedoch auch bei einer Feuerbestattung notwendig, wenn ein Leichenschauarzt nicht rechtzeitig erreicht oder die Beurkundung des Sterbefalles aus irgendwelchen Gründen am Tage des Todes nicht vorgenommen werden kann oder wenn sonstige Verzögerungsgründe für die Überführung vorliegen.

§ 9

Reinigen der Aussegnungshallen

- (1) Das Reinigen und Säubern der Aussegnungshallen ist von den Angehörigen des Verstorbenen zu besorgen oder zu veranlassen.
- (2) Kann eine Reinigung von den Angehörigen nicht vorgenommen werden, so wird gegen Ersatz der entstehenden Kosten die Reinigung durch Beauftragte des Marktes durchgeführt.
- (3) Aus hygienischen Gründen erforderlich werdende Sonderreinigungen oder Desinfektionen veranlasst der für die Beisetzung/Überführung beauftragte Bestatter.

§ 10

Aufbahren der Leiche

- (1) Jede Leiche ist in einem verschlossenen Sarg in eine Aussegnungshalle zu verbringen. Dort ist der Sarg zu öffnen und die Leiche aufzubahren, sofern der Tod nicht durch eine übertragbare Krankheit eingetreten ist, ein anderer wichtiger Grund eine Öffnung des Sarges nicht ratsam erscheinen lässt, oder die Angehörigen die Aufbahrung in geschlossenem Sarg verlangen.
- (2) Bei Öffnung des Sarges nach Abs. 1 gilt folgendes:
Jede Leiche ist mit unbedecktem Gesicht, mit Polster unter dem Kopf aufzulegen. Außerdem ist die Leiche mit einem weißen Tuch, das die Hinterbliebenen zu stellen haben, bis an die Brust zu bedecken. Die Arme sind frei zu lassen. Der Sarg ist erst eine Stunde vor der Beerdigung zu schließen. Die Beerdigung darf nur nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über Leichenschau und dem frühesten Bestattungszeitpunkt stattfinden.

§ 11

Beleuchtung der Aussegnungshallen und Besuchsregelung

- (1) Die Leichenzimmer sind während der Dunkelheit zu beleuchten, wenn eine Leiche darin aufgebahrt ist (49-Stundenbrenner).
- (2) Während der Nacht ist der Besuch der Aussegnungshallen untersagt.

§ 12

Sektionen

Sektionen hängen von der Einwilligung der Hinterbliebenen des Verstorbenen ab, es sei denn, die Leiche ist Gegenstand einer gerichtlichen Untersuchung.

IV. Grabstätten

§ 13 Nutzungsrecht

- (1) An den Grabstätten bestehen nur Nutzungsrechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in einer bestimmten Lage besteht nicht. Der Markt Burkardroth entscheidet über die Zuteilung der Grabstätten.
- (3) Bei allen Gräbern wird das Nutzungsrecht durch Entrichtung der hierfür festgesetzten Gebühr erworben, über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird eine Graburkunde ausgestellt.
- (4) Ein Erwerb einer Grabstätte ist grundsätzlich nur anlässlich eines Todesfalles und gegen Zahlung der festgesetzten Gebühren möglich.
- (5) Über den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte im Laufe des Jahres für das betreffende Jahr schriftlich benachrichtigt.
- (6) Sind die Nutzungsberechtigten unbekannt oder nicht zu ermitteln, so genügt zur Neubelegung der Grabstätte eine mit 6 Wochen befristete öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Form.

§ 14 Arten der Grabstätten

Es werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

1. Reihengräber
2. Reihengräber mit Übereinanderbettung
3. Doppelgräber
4. Doppelgräber mit Übereinanderbettung
5. Urnennischen in Urnenwänden
6. Urnenerdgräber
7. Urnenröhren im Urnenhain/Stelenfeld
8. Urnenbaumgräber

§ 15 Reihengräber

- (1) Unter Reihengräber sind alle Kindergräber sowie Einzelgräber zu verstehen.
- (2) Reihengräber werden in der Regel nur für die Dauer der Ruhefrist zur Verfügung gestellt.
- (3) In Reihengräbern werden nur eine oder bei Übereinanderbettung zwei Leichen beigesetzt.

§ 16 Doppelgräber

- (1) An einem Doppelgrab kann ein Sondernutzungsrecht auf Antrag begründet werden. Ein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines solchen Rechtes besteht nicht.
- (2) In Doppelgräbern werden zwei und bei Übereinanderbettung höchstens vier Leichen bestattet.
- (3) Das Sondernutzungsrecht wird mindestens für die Dauer der Ruhezeit, längstens für 50 Jahre begründet. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde, in der die Nutzungszeit festgesetzt ist.

§ 17

Urnenerdgräber, Urnennischen, Urnenbaumgräber

- (1) In Urnenerdgräbern werden bis zu vier Beisetzungen (Urnen) zugelassen.
- (2) In Urnenwänden mit Kammernischen werden bis zu vier Beisetzungen (Urnen) zugelassen.
- (3) Im Urnenhain/Stelenfeld werden bis zu drei Beisetzungen (Urnen) je Röhre zugelassen.
- (4) Bei Urnenbaumgrabstätten werden bis zu drei Beisetzungen (Urnen) je Röhre zugelassen.

§ 18

Beisetzung in Doppelgräbern

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Doppelgrab bestattet zu werden und die Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Bestattung anderer Personen zulassen.
- (2) Während der Nutzungsdauer darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (3) Abweichend von Abs. 1 dürfen im alten Friedhofsteil Burkardroth (Abteilung A, B und Außen links) in den nicht wiederbelegungsfähigen Grabstätten mit laufender Ruhefrist nur Ehegatten beigebettet werden, damit dieser Teil zu einem späteren Zeitpunkt umgestaltet werden kann.

§ 19

Übertragung des Sondernutzungsrechtes

- (1) Der Nutzungsberechtigte kann das Sondernutzungsrecht grundsätzlich nur auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannte Angehörigen übertragen. Das gilt auch für eine Verfügung von Todes wegen.
- (2) Trifft der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Todes keine oder eine unwirksame Bestimmung; so geht das Sondernutzungsrecht auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste.
- (3) Der Übergang des Sondernutzungsrechtes ist dem Markt mitzuteilen, der dann die Graburkunde umschreibt.

§ 20

Verzicht auf das Sondernutzungsrecht

Auf das Sondernutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht ist dem Markt unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.

§ 21

Aschenbeisetzung in Erdgräbern, Urnenwänden bzw. Urnenhain/Stelenfeld und Urnenbaumgrabstätten

- (1) Die Urnenbeisetzung ist dem Markt vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Sterbeurkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen. Bei **allen** Urnenbestattungsformen sind grundsätzlich nur verrottbare Urnen zulässig. Auch Überurnen müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.

- (2) Urnen können unterirdisch oder in den dafür vorgesehenen Anlagen beigesetzt werden. Die Urne muss mindestens in einer Tiefe von 0,50 m, von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante der Urne gerechnet, beigesetzt werden. In einer Grabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie beigesetzt werden. Jedoch nicht mehr als vier Urnen auf einen Quadratmeter.
- (3) Urnenbeisetzungen in Urnenwänden: In einer Kammer können bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Die Beisetzung von Verstorbenen aus unterschiedlichen Familien in einer Kammer ist prinzipiell möglich, soweit das Einverständnis der Angehörigen vorliegt.
- (4) Urnenbeisetzungen im Urnenhain/Stelenfeld: Die Urnen werden in den dafür vorgesehenen Röhren beigesetzt. Innerhalb der Ruhefrist können drei Urnen beigesetzt werden. Nach Ablauf der Frist können weitere Urnen beigesetzt werden ohne dass die Asche aus den Röhren entfernt wird.
- (5) Urnenbeisetzungen an bzw. unter Bäumen: An den Bäumen des Aschenstättenfeldes sind Urnengrabstätten in Form von Bodenhülsen eingerichtet. In der Urnenbaumgrabstätte können innerhalb der Ruhefrist bis zu drei Urnen beigesetzt werden. Umbettungen der Urnen sind ausgeschlossen.

§ 22

Umbettung auf Antrag

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis des Marktes. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von dem in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (3) Der Markt bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung, er lässt die Umbettung durchführen.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz des Schadens, der gegebenenfalls an den benachbarten Grabstätten durch die Ausgrabung entstehen kann, trägt der Antragsteller.
- (5) Die Vorschriften, wonach eine Ausgrabung oder Umbettung von Amts wegen erfolgt, bleiben unberührt.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 23

Errichtung von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmalen bedarf der Anzeigepflicht beim Markt Burkardroth. Das Gleiche gilt auch für Grabeinfassungen und Grabplatten.
- (2) Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen. Der Anzeige sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Eine Zeichnung des Grabmalentwurfes einschließlich Grund- und Seitenriss im Maßstab 1 : 10.
 2. Die Angabe des Werkstoffes, seiner Farbe und seiner Bearbeitung.
 3. Eine Angabe über die Schriftverteilung.
 Soweit es erforderlich ist, kann der Markt im Einzelfall weitere Unterlagen anfordern.
- (3) Widerrechtlich errichtete und nicht der Satzung entsprechende Grabmale, Grabeinfassungen und Grabplatten können auf Kosten des Nutzungsberechtigten bzw. des Steinmetzbetriebes vom Markt entfernt werden.

§ 24

Allgemeine Gestaltungsvorschriften für alle Friedhöfe

- (1) Jedes Grabmal muss der besonderen Zweckbestimmung des Friedhofes (Art. 8 Abs. 1 BestG) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätten einfügen.
- (2) Das Grabmal ist so zu gestalten, dass es in seiner Form, Größe und Bearbeitung sowie seinem Werkstoff nach nicht verunstaltend wirkt.
- (3) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofes in Einklang stehen.

§ 25

Größe der Grabmale bei Erdbestattungen (mit Ausnahme der Rasenfriedhöfe)

- (1) Auf den Grabstätten sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
 1. bei **Reihengräbern (Kindergräbern)** für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr:
Grabmale mit einer maximalen Ansichtsfläche bis 0,30 m²
maximale Sockelhöhe 0,15 m
 2. bei **Reihengräbern** für Verstorbene nach dem vollendeten 10. Lebensjahr:
Grabmale mit einer maximalen Ansichtsfläche bis 1,00 m²
maximale Sockelhöhe 0,20 m
 3. bei **Doppelgräbern**:
Grabmale mit einer maximalen Ansichtsfläche bis 1,30 m²
maximale Sockelhöhe 0,20 m
- (2) Grabmale aus Holz oder nichtrostenden Metallen sind zugelassen. Deckende Anstriche und Farben sind nur in den typischen Materialfarben zulässig. Sie dürfen folgende Maße nicht überschreiten:
Höhe maximal 1,60 m, Breite maximal 0,80 m
- (3) Basaltsäulen sind zugelassen. Sie müssen sich maßlich in die entsprechenden Grabfelder einfügen. Sie dürfen die Höhe von 1,60 m nicht überschreiten. Maximal 3 Säulen dürfen nebeneinander angeordnet werden. Die Breite darf 1,20 m nicht überschreiten.
- (4) Grabplatten sind zugelassen.
- (5) Grabeinfassungen dürfen folgende Breite (gemessen von Außen- zu Außenkante) nicht überschreiten:
 1. bei Reihengräbern (Kindergräbern) für Verstorbene bis zum vollendeten 10 Lebensjahr
1,30 m x 0,70 m
 2. bei Reihengräbern für Verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahr
2,20 m x 1,00 m
 3. bei Doppelgräbern
2,20 m x 2,10 m
- (6) Einfassungen und Grabmale die vor Inkrafttreten dieser Satzung bereits vorhanden waren und den vorgenannten Maßen nicht entsprechen, dürfen bei Eintritt eines Todesfalles oder nach Ablauf der Ruhefrist nicht mehr verwendet werden. Abweichungen sind nach den örtlichen Gegebenheiten zulässig.

§ 26

Gestaltungsvorschriften für die Rasenfriedhöfe

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
 1. Für Grabmale dürfen nur Natursteine, sowie Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
 2. Sofern ein Sockel verwendet wird, darf dieser die innere Grablichte nicht überschreiten und hat höhenbündig mit der seitlichen Einfassung abzuschließen (sofern keine Hanglage vorhanden ist).
- (2) Auf den Grabstätten sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
 1. bei **Reihengräbern**:
Grabmale mit einer maximalen Ansichtsfläche bis 0,70 m²
 2. bei **Doppelgräbern**:
Grabmale mit einer maximalen Ansichtsfläche bis 0,90 m²
- (3) Grabmale aus Holz oder nichtrostenden Metallen sind zugelassen. Deckende Anstriche und Farben sind nur in den typischen Materialfarben zulässig. Sie dürfen folgende Maße nicht überschreiten: Höhe bis 1,30 m, Breite bis 0,80 m.
Basaltsäulen sind ebenfalls zulässig. Sie müssen sich in die entsprechenden Grabfelder einfügen. Sie dürfen die Höhe von 1,60 m nicht überschreiten. Maximal 3 Säulen dürfen nebeneinander angeordnet werden. Die Breite darf 1,20 m nicht überschreiten.
- (4) Grabplatten sind zugelassen.
- (5) Die Grabbeete von Einzel- und Familiengräbern werden ausnahmslos durch den Markt gefasst. Dies gilt sowohl für die erstmalige Anlage, als auch bei gegebenenfalls später erfolgenden Beibettungen. Die übrige Grabfläche wird vom Markt als Rasenfläche angelegt und gepflegt.
- (6) Die Abmessungen der Grabbeete betragen einschließlich Einfassung

bei Reihengräbern:	1,25 m Breite und 1,25 m Länge
bei Doppelgräbern:	1,50 m Breite und 1,25 m Länge
- (7) Die Art der Anpflanzung auf den Grabbeeten wird weitgehend freigestellt. Sie obliegt, ebenso wie die Pflege, den Hinterbliebenen. Der Markt steht jedoch, insbesondere für die erstmalige Anlage, jederzeit beratend zur Verfügung. Wird ein Grabbeet nicht mehr bedarfsgerecht gepflegt, so wird es nach vorherigem Bescheid durch den Markt eingeebnet und den Rasenflächen zugeführt. Sträucher dürfen nicht über 1,20 m hoch werden. Sie sind ggf. zurückzuschneiden. Pflanzschalen, Leuchten oder sonstige Gegenstände sind jeweils innerhalb der Grabbeete aufzustellen, damit die Pflege des Rasens (durch die Gemeinde) nicht behindert wird.
- (8) Sonderregelungen für die 2005 sanierten Abteilungen C und D (einschließlich der Randgräber) im alten Friedhof in Burkardroth sowie für den 2012 sanierten hinteren Friedhofsteil in Premich: Hier gelten nicht die engeren Gestaltungsvorschriften des § 26 Abs. 1 bis 3. Die Größe aller Grabdenkmäler bemisst sich stattdessen nach § 25 Abs. 1 bis 3. Einzuhalten sind jedoch die Regelungen über die Anlage, Herstellung bzw. die Abmessungen der Grabbeete sowie die Art und Pflege deren Anpflanzungen (§ 26 Abs. 4 bis 7).

§ 27

Gestaltungsvorschriften für Urnenerdgräber, Urnenwände, Urnenhain/Stelenfelder und Urnenbaumgrabstätten

- (1) Grabdenkmale auf **Urnenerdgräbern** dürfen aus Holz, Stein oder Metall bestehen. Folgende Maße dürfen dabei nicht überschritten werden:
stehende Grabmale:
Grabmale mit einer maximalen Ansichtsfläche bis 0,50 m²
maximale Sockelhöhe bis 0,10 m

liegende Grabmale:

Grabmale mit einer maximalen Ansichtsfläche bis 0,30 m²

Höhe der Hinterkante maximal 0,20 m

Die Grabeinfassungen dürfen folgende Breite (gemessen von Außen- zu Außenkante) nicht überschreiten:
1,0 m x 1,0 m

- (2) Die Abdeckung der Kammer an der **Urnenwand** wird einmalig von der Gemeinde gestellt (bei ggf. erforderlich werdendem Ersatz der Platte sind die Kosten dafür der Gemeinde in tatsächlicher Höhe zu erstatten). Für sie gelten folgende Gestaltungsvorschriften:
- a) Die Beschriftung (Vor-, Familien- und Geburtsname sowie Geburts- und Sterbedaten) kann mit aufgesetzten oder mit eingehauenen Buchstaben erfolgen. Die Größe der Buchstaben wird auf maximal 6,0 cm und die der Zahlen auf maximal 3,5 cm begrenzt. Bei der Beschriftung ist entsprechender Freiraum für eventuelle weitere Namen zu berücksichtigen.
 - b) Leuchten sind zugelassen; jedoch nur als Einbaugrottenlaternen (kein Anbau!). Ihre Größe wird auf maximal 25 cm begrenzt. Sie sind zwingend mit Batterien zu betreiben; jegliche Kerzen (Wachs, Öl o.ä.) sind zur Vermeidung von Auslaufschäden nicht erlaubt.
 - c) Angebracht werden darf zudem entweder ein Bild (als Gesichtsporträt) mit einer maximalen Größe von 7 mal 9 cm oder ein Kreuz mit einer maximalen Größe von 25 cm. Andere Symbole oder Ornamente werden ausdrücklich nicht zugelassen.
 - d) Blumenschmuck darf nicht an der Urnenplatte selbst angebracht werden. Er ist auf der Stufe vor der Wand - mit einer maximalen Größe von 20 x 20 x 20 cm - zulässig. Die Beseitigung von Blumengebinden unzulässiger Größe bzw. ab 3 Wochen nach Ablage ist vom Grabnutzer zu akzeptieren. Gleiches gilt auch für andere Gegenstände, die dort nicht zugelassen sind.
- (3) Grabdenkmale im **Urnenhain/Stelenfeld** dürfen aus Holz, Stein oder Metall bestehen. Folgende Maße dürfen dabei nicht überschritten werden: Höhe max. 1,25 m; Breite und Tiefe: durchgehend max. 0,30 m. Die Mindesthöhe der Grabdenkmäler (Stelen) wird auf 0,30 m festgesetzt. Sockel sind nicht zugelassen.
In den Stelenfeldern der Friedhöfe Katzenbach und Stralsbach darf die maximale Höhe von 1,00 m nicht überschritten werden.
Bepflanzungen sowie die Errichtung von Einfassungen, das Abstellen von Vasen, Blumen, Kerzen, Weihwasserbehältnissen und sonstigem Zubehör sind nicht zulässig. Die Niederlegung von Blumen ist abweichend bis zu 5 Tagen nach der Bestattung gestattet. Die Beseitigung solcher ist von den Nutzungsberechtigten zu akzeptieren.
- (4) An den **Urnenbaumgrabstätten** ist eine individuelle Grabpflege, wie auch die Anbringung von Grabschmuck nicht zulässig. Bepflanzungen sowie die Errichtung von Einfassungen, das Abstellen von Vasen, Blumen, Kerzen, Weihwasserbehältnissen oder Sonstigem sind nicht zulässig. Die Niederlegung von Blumen ist abweichend bis zu 5 Tagen nach der Bestattung gestattet. Die Beseitigung solcher ist von den Nutzungsberechtigten zu akzeptieren.
Die Grabstelle wird mit einer Basaltplatte mit einer max. Größe von ca. 35 cm x 35 cm versehen. Die Platte wird einmalig vom Markt Burkardroth gestellt (bei ggf. erforderlich werdendem Ersatz sind die Kosten dafür der Gemeinde in tatsächlicher Höhe zu erstatten). Für die Verlegung und Gestaltung ist der Grabnutzer zuständig. Die Basaltplatte muss bodeneben verlegt und überfahrbar sein. Es dürfen keine erhabenen oder aufgedübelten Buchstaben/Zeichen verwendet werden. Die Größe der Buchstaben wird auf maximal 6,0 cm und die der Zahlen auf maximal 3,5 cm begrenzt. Bei der Beschriftung ist entsprechender Freiraum für eventuelle weitere Namen zu berücksichtigen. Die Bodenplatte ist anzeigepflichtig.
Eine unsachgemäße Verlegung der Grabplatte (z. B. nicht bündig ebenerdig) kann bei der Pflege der Rasenfläche zu Beschädigungen der Platte führen. Eine diesbezügliche Haftung des Marktes in diesen Fällen scheidet aus.

§ 28

Standicherheit

- (1) Grabmale und sonstige Grabeinrichtungen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln zu fundamentieren bzw. auf den vorhandenen Streifenfundamenten zu befestigen.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat dafür zu sorgen, dass sich das Grabmal und die sonstigen Grabeinrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Ergeben sich augenfällige Mängel in der Standicherheit, so hat er unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen.
- (3) Der Markt kann, wenn er Mängel in der Standicherheit von Grabmalen feststellt und die Nutzungsberechtigten nach Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist nicht das Erforderliche veranlassen, die Grabmale auf Kosten der Nutzungsberechtigten umlegen lassen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen. Davon unberührt bleibt das Recht des Marktes, im Falle drohender Gefahr ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten das Erforderliche zu veranlassen.

§ 29

Pflege der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind spätestens vier Monate nach einer Beisetzung in einen würdigen Zustand herzurichten und zu unterhalten.
- (2) Das Anpflanzen von baumartigen Gewächsen auf den Grabstätten bedarf der Genehmigung des Marktes.
- (3) Das Nutzungsrecht an Gräbern kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätte mit Zubehör nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder die Unterhaltung vernachlässigt wird. Ebenso verfällt eine bereits bezahlte Gebühr. In diesem Fall muss eine vorherige schriftliche Aufforderung ergangen sein. Sind die Berechtigten unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentlich befristete Aufforderung in Form einer Bekanntmachung in ortsüblicher Weise.
- (4) Nutzungsberechtigte, die ihre Grabstätte nicht i. S. d. Abs. 1 anlegen und unterhalten, werden von der Friedhofsverwaltung aufgefordert, ihren Pflichten nachzukommen. Bei Nichtbeachtung ist der Markt berechtigt, nach einer Frist von einem Monat auf Kosten des Säumigen den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen oder die Grabstätte einzuebnen.
- (5) Verwelkte Blumen oder Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

VI. Ordnungsvorschriften

§ 30

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe dürfen nur während der bekannt gemachten Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Der Besuch der Friedhöfe ist nur während der Tageszeit gestattet.
- (3) Der Markt kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Teile aus besonderem Grund untersagen.

§ 31

Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder Besucher hat sich entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu verhalten.
- (2) In den Friedhöfen ist nicht gestattet:
 1. Das Befahren der Wege, ausgenommen mit Kinderwagen, Krankenfahrstühlen und vom Markt zugelassenen Fahrzeugen (Arbeitsfahrzeuge),
 2. Tiere mitzubringen,
 3. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
 4. Druckschriften zu verteilen,
 5. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten,
 6. das Rauchen und Lärmen,
 7. das Betreten der Gräber und Einfriedungen.
- (3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

§ 32

Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Bestatter und Dienstleister dürfen in den Friedhöfen ihre Tätigkeiten nur ausüben, wenn sie in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Gewerbetreibenden, die Dienstleister oder deren fachliche Vertreter müssen die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sein oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen. Die Qualifikation ist durch entsprechende Dokumente, Zeugnisse oder Bescheinigungen nachzuweisen. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen. Eine entsprechende Berufshaftpflicht ist erforderlich.
- (2) Die Gewerbetreibenden, Dienstleister und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen sowie Vorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft zu beachten.
- (3) Die zur Arbeit erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur solange gelagert werden, wie es die Arbeiten zwingend erfordern. Behinderungen sind auf das Notwendigste zu beschränken. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den ursprünglichen Zustand zu bringen.
- (4) Gewerbetreibende und Dienstleister, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung oder sonstiges Bestattungsrecht verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 1 ganz oder teilweise nicht gegeben sind, kann die Tätigkeit in den Friedhöfen untersagt werden. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (5) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof rechtzeitig anzuzeigen.
- (6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags in der Zeit zwischen 07.00 Uhr und 18.00 Uhr ausgeführt werden.

VII. Schlussvorschriften

§ 33 Haftung

Der Markt haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen durch Dritte, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet der Markt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit einer Person, für welche der Markt verantwortlich ist.

§ 34 Alte Nutzungsrechte

Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begründeten Nutzungsrechte enden mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

§ 35 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer den folgenden Vorschriften zuwiderhandelt.

1. § 7 über den Benutzungszwang,
2. § 8 über die Überführung,
3. § 9 Abs. 1 über das Reinigen der Aussegnungshallen,
4. §§ 10 und 11 über die Verrichtungen in den Aussegnungshallen,
5. §§ 23 und 28 über die Gestaltung der Grabstätten,
6. §§ 29, 30 und 31 über das Verhalten in den Friedhöfen,
7. § 32 über die Ausführung von gewerblichen Arbeiten in den Friedhöfen.

§ 36 Gebühren im Bestattungswesen

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen werden Gebühren nach der gemeindlichen Gebührensatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 37 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt einen Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung des Marktes Burkardroth vom 09. Juli 2009 (veröffentlicht im Amtsblatt des Marktes Burkardroth „Ortschelle“ Nr. 28 vom 17. Juli 2009) außer Kraft.

Burkardroth, den 18. Juni 2015

Waldemar Bug
Erster Bürgermeister

